



FBG Am Blauen

Gemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh und Metzerlen-Mariastein
Bürgergemeinden Ettingen, Rodersdorf und Witterswil
Staatswald Rotberg

Statuten

des öffentlich-rechtlichen Unternehmens
ForstBetriebsGemeinschaft Am Blauen

Stand 1. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

A Unternehmenszweck.....	3
Art. 1 Name, beteiligte Waldeigentümer.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	4
Art. 5 Waldbewirtschaftung.....	4
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte).....	4
Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungen des Revierförsters).....	4
Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge).....	5
B Betriebsorganisation und Personal.....	6
Art. 9 Organe.....	6
Art. 10 Vorstand.....	6
Art. 11 Betriebsleitung und übriges Personal.....	7
Art. 12 Rechnungsprüfung.....	8
Art. 13 Unterschriftsberechtigung.....	8
Art. 14 Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht.....	8
Art. 15 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten.....	8
C Finanzen.....	9
Art. 16 Rechnungswesen.....	9
Art. 17 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital.....	9
Art. 18 Investitionen.....	9
Art. 19 Rechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren.....	10
D Schlussbestimmungen.....	11
Art. 20 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen.....	11
Art. 21 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und bestehende Verträge.....	11
Art. 22 Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten.....	11
Art. 23 Austritt.....	11
Art. 24 Auflösung.....	12
Art. 25 Inkrafttreten.....	12

Anhang I – Waldflächen, Beteiligungsschlüssel, Vertretung im Vorstand

Anhang 2 – Erschliessungsnetz

A Unternehmenszweck

Art. 1 Name, beteiligte Waldeigentümer

Unter dem Namen «Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen», im folgenden FBG genannt, gründen die Einwohnergemeinden Bättwil (SO), Hofstetten-Flüh (SO) und Metzzerlen-Mariastein (SO), die Bürgergemeinden Ettingen (BL), Rodersdorf (SO) und Witterswil (SO) sowie der Staatswald Rotberg, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn (AWJFSO) ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen¹ nach solothurnischem Recht mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Zweck

¹ Die FBG bezweckt die fachgerechte und kostengünstige Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Waldeigentümer nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Sie stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 5 und Art. 8).

² Die FBG kann auf eigene Rechnung weiterverarbeitetes Energieholz (Stückholz und/oder Hackschnitzel) oder andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die beteiligten Waldeigentümer oder Dritte erbringen (vgl. Art. 6) und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton Solothurn im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³. Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ettingen (Kanton Basel-Landschaft) übernimmt die FBG die Aufgaben des Revierverbandes⁴ (vgl. Art. 7).

³ Die FBG ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Unternehmenszwecks unterstützen (vgl. Art. 22 Abs. 2).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die beteiligten Waldeigentümer stellen der FBG während ihrer Beteiligung am Unternehmen (vgl. Art. 23 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁵, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind⁶, werden von der FBG wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 2 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der beteiligten Waldeigentümer an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der FBG zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte⁷ bleiben Sache des jeweiligen Waldeigentümers. Die FBG wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der beteiligten Waldeigentümer.

¹ Gemäss § 158 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Frau und Mann.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss § 34 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) und § 58 der kantonalen Waldverordnung (BL) vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11)

⁵ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

⁶ Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge und Reservatsentschädigungen sowie die Beitragspflicht bezüglich SHF, FSC und OdA Wald usw.)

⁷ Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge, Spielplätze, Reitwege usw.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalbeschaffung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch die FBG.

² Die FBG ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

Art. 5 Waldbewirtschaftung

¹ Die FBG besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes sowie der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die beteiligten Waldeigentümer werden in geeigneter Weise über das jährliche Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.

² Die FBG bewirtschaftet die Waldungen der beteiligten Waldeigentümer ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

³ Die FBG unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Im Anhang 2 sind die Wegstrecken aufgelistet, für die die FBG alleine zuständig ist oder an deren Unterhalt sie sich beteiligen muss. Daneben sind jene Zufahrts- und Durchgangswege (insbesondere Hofzufahrten) bezeichnet, deren Unterhalt ausschliesslich durch Dritte erfolgt. Bei sanierungsbedürftigen Strassenabschnitten klärt die FBG vor der Nutzung mit dem betreffenden Waldeigentümer die Finanzierung der Sanierung ab (vgl. Art. 18 Abs. 3).

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen der FBG zu.

⁵ Holzlieferungen an die beteiligten Waldeigentümer erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegten, Marktpreisen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Die FBG kann forstliche Dienstleistungen⁸ erbringen, einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und / oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Die FBG führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die beteiligten Waldeigentümer aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungen des Revierförsters)

¹ In sämtlichen solothurnischen Gemeinden im Gebiet der FBG nimmt die Betriebsleitung die dem Revierförster vom Kanton Solothurn übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse⁹ wahr. Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ettingen (Kanton Basel-Landschaft) übernimmt die FBG die Aufgaben des Revierverbandes¹⁰. Die FBG kann diese Aufgaben auch in weiteren Gemeinden übernehmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden.

² Die Pauschalabgeltungen der Kantone für die Leistungen des Revierförsters stehen der FBG zu.

⁸ Waldbauliche Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Güterstrassen und Wanderwegen usw.

⁹ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

¹⁰ Gemäss § 34 des kantonalen Waldgesetzes (BL) vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) und § 58 der kantonalen Waldverordnung (BL) vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11)

Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)

¹ Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit¹¹ werden von der FBG nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Die entsprechenden Aufwendungen der FBG werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

² Zusätzlich leistet jeder beteiligte Waldeigentümer jährlich einen Pauschalbeitrag¹² von maximal 55 Fr./ha Gesamtwaldfläche¹³ an die FBG zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand im Rahmen des Budgets festgelegt. Pauschalbeiträge Dritter, insbesondere die Beiträge gemäss § 27 Waldgesetz Kanton Solothurn, für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die der FBG zufließen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht.

¹¹ spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte (z.B. Nachzucht und Verkauf von Weihnachtsbäumen) oder die Mithilfe bei Gemeindeaktivitäten usw.

¹² Die Höhe des Pauschalbeitrages ist dem tatsächlichen Leistungsumfang und dem entsprechenden Mittelbedarf in der FBG anzupassen. Nach Möglichkeit sind die Nutzniesser an der Finanzierung konkreter Massnahmen zu beteiligen.

¹³ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Unternehmens sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle,
- c) die Betriebsleitung.

Art. 10 Vorstand

¹ Die strategische Führung der FBG ist die Aufgabe des Vorstandes. Jeder beteiligte Waldeigentümer hat Anspruch auf ein Vorstandsmitglied pro angefangene 200 ha Gesamtwaldfläche¹⁴. Mindestens ein Vertreter der beteiligten Gemeinden muss Mitglied des jeweiligen Bürger- oder Gemeinderates sein. Der Staatswald Rotberg wird durch den zuständigen Kreisförster vertreten.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die beteiligten Waldeigentümer ihre Vertreter im Vorstand und je ein Ersatzmitglied. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Waldeigentümer. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die Wiederwahl ist möglich. Die Bürger- und Gemeinderäte können bei Vorliegen wichtiger Gründe ihre Vertreter im Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

³ Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand legt in Absprache mit den beteiligten Waldeigentümern den genauen Beginn der neuen Amtsperiode fest.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mindestens vier Waldeigentümer vertreten sind. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, nimmt nach Möglichkeit das entsprechende Ersatzmitglied als stimmberechtigtes Mitglied an der Vorstandssitzung teil. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁵ Die Einladungen zu den Sitzungen werden dem für die Gemeinde Ettingen (Kanton Basel-Landschaft) zuständigen Kreisforstingenieur des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnis zugestellt. Er ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁶ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes (Wahlen und Abstimmungen) ist ein Zweidrittelmehr erforderlich.

⁷ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Email) sind in dringenden Fällen zulässig. Erforderlich ist die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁸ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstandes richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen (zur Beratung des Budgets und der Rechnung). Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, die Präsidien der beteiligten Waldeigentümer und an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn geht.

⁹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die beteiligten Waldeigentümer zuständig sind.

¹⁰ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) die Genehmigung und Umsetzung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes der FBG,
- c) das Festlegen des Stellenplans sowie der Erlass des Personalreglements,

¹⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

-
- d) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung und des übrigen Personals,
 - e) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation, die Finanzkompetenz der Betriebsleitung und die Berichterstattung regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe (Pflichtenhefte) für die Betriebsleitung und das übrige Personal,
 - f) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
 - g) die Genehmigung grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen (insbesondere nach schweren Naturereignissen),
 - h) die Genehmigung des Budgets, das den Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer und dem Amt für Wald Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn zur Kenntnis zu bringen ist,
 - i) die Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer sowie des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn,
 - j) die Genehmigung von Geschäften, die gemäss Art. 15 **nicht** den Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn vorgelegt werden müssen und für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist,
 - k) die Prüfung und Genehmigung der Richtlinien / Kompetenzregelung für die Holzvermarktung und der Verrechnungssätze für Arbeiten für die beteiligten Waldeigentümer und für Dritte (vgl. Bst. d),
 - l) die Genehmigung von Gewinnausschüttungen gemäss Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie die Antragsstellung für Investitionsbeiträge gemäss Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2.
 - m) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge, vorbehältlich der Genehmigung durch die beteiligten Waldeigentümer (vgl. Art. 22 Abs. 2)
- ¹¹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.
- ¹² Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.
- ¹³ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵.

Art. 11 Betriebsleitung und übriges Personal

- ¹ Die operative Leitung der FBG ist die Aufgabe der Betriebsleitung. Sie führt die FBG effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstandes. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung und des übrigen Personals werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und den Stellenbeschrieben geregelt.
- ³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit den kantonalen Forstdiensten richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn.
- ⁴ Die Anstellungsbedingungen der Betriebsleitung und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- ⁵ Die FBG kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

¹⁵ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

Art. 12 Rechnungsprüfung

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer sowie des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn.

² Die Bürger- und Gemeinderäte der beteiligten Waldeigentümer und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn wählen für die Aufgaben der Revisionsstelle ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz¹⁶ zugelassenes Revisionsunternehmen. Es entscheidet die Mehrheit der beteiligten Waldeigentümer.

³ Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Bürger- und Gemeinderäte der beteiligten Waldeigentümer und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn können die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen. Es entscheidet die Mehrheit der beteiligten Waldeigentümer.

⁴ Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Für den Forstbetrieb gelten die Bestimmungen zur eingeschränkten Revisionspflicht¹⁷.

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der FBG zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit der Betriebsleitung oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Die Betriebsleitung vertritt die FBG nach aussen. Sie ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die die FBG gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 14 Verantwortlichkeit, Haftung und Aufsicht

¹ Die FBG haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Unternehmensvermögen.

² Die beteiligten Waldeigentümer haften gegenüber der FBG lediglich mit ihren Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (vgl. Art. 17 Abs. 4).

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen im Übrigen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

⁴ Die Bürger- und Gemeinderäte der beteiligten Waldeigentümer, vertreten durch die Bürger- respektive Gemeindepräsidenten oder die zuständigen Ressortleiter, üben die Aufsicht über die FBG aus. Die FBG erteilt jederzeit Auskunft und gewährt wenn nötig Akteneinsicht.

Art. 15 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

¹ Ein Bürger- oder Gemeinderat eines beteiligten Waldeigentümers oder das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn können verlangen, dass über Beschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 250 000 übersteigen, an den Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer abgestimmt wird.

² Wir eine Abstimmung verlangt, sind die neuen Ausgaben genehmigt, wenn zwei Dritteln der beteiligten Waldeigentümer zustimmen.

¹⁶ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

¹⁷ Gemäss Art. 729 ff Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220); ein Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting out) gemäss Art. 727a Abs. 2 OB ist nicht zulässig.

C Finanzen

Art. 16 Rechnungswesen

¹ Die FBG führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden¹⁸. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Die FBG erstellt eine interne Betriebsabrechnung (ForstBAR) als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Forstjahr (1. August bis 31. Juli).

Art. 17 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital der FBG soll 1.0 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht unter 0.4 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Hat das Eigenkapital den Maximalbestand noch nicht erreicht, wird ein Drittel des Ertragsüberschusses, aber maximal ein Betrag von Fr. 50 000, im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁹ an die beteiligten Waldeigentümer ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Übersteigt das Eigenkapital den Maximalbestand, wird der gesamte Ertragsüberschuss im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Waldeigentümer ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Aufwandüberschuss zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, kann der Vorstand bei den beteiligten Waldeigentümern auf den Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Waldeigentümer.

⁵ Die flüssigen Mittel der FBG sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben der FBG zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann die FBG bei einem Bankinstitut oder den beteiligten Waldeigentümern Kontokorrentkredite und Darlehen von insgesamt maximal Fr. 500 000 beanspruchen. Ausserdem kann er bei den Kantonen Investitionskredite des Bundes²⁰ beantragen. Darüber hinaus ist Die FBG jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

Art. 18 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln der FBG finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 17 Abs. 1 Investitionen zu beschliessen.

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 17 zu verletzen, kann der Vorstand bei den beteiligten Waldeigentümern im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Waldeigentümer.

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Waldeigentümer separat beschlossen und finanziert werden.

¹⁸Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁹Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang I).

²⁰Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

Art. 19 Rechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Jahresbericht und Jahresrechnung sind bis spätestens am 1. April²¹ durch den Vorstand zuhanden der Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn zu verabschieden.

² Die Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn beschliessen die Jahresrechnung der FBG. Die Rechnung ist genehmigt, wenn zwei Drittel der Waldeigentümer zustimmen. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli²² dem Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn zur Prüfung einzureichen. Die Betriebsabrechnung ist dem Amt für Wald beider Basel zur Kenntnis zuzustellen²³.

³ Der Vorstand stellt den beteiligten Waldeigentümern jeweils bis am 1. Oktober das Budget für das kommende Rechnungsjahr zur Kenntnis zu mit Angabe der Höhe der Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 sowie allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2 dieser Statuten.

⁴ Von den beteiligten Waldeigentümern beschlossene Investitionsbeiträge gemäss Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 Abs. 2 werden am 1. April des laufenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

⁵ Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht der FBG werden den Präsidien der beteiligten Waldeigentümer zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten²⁴.

²¹Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²²Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²³ Gemäss § 62 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (BL) vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11)

²⁴ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

Art. 20 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen²⁵

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten der FBG kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt²⁶.

Art. 21 Personal, Eigenkapital, Betriebsmittel und bestehende Verträge

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen sämtliche von der bestehenden Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel entschädigungslos an die FBG über.

² Die FBG übernimmt gleichzeitig alle laufenden Verträge und Verpflichtungen (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von der bisherigen Forstbetriebsgemeinschaft Am Blauen.

³ Der Werkhof in Ettingen bleibt im Eigentum der Bürgergemeinde Ettingen. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit der Vermieterin die Höhe der Werkhofmiete fest.

Art. 22 Beteiligung weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten

¹ An der FBG können sich weitere öffentliche Waldeigentümer beteiligen. Beitretende Waldeigentümer müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche²⁶ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven der FBG einkaufen.

² Die Beteiligung von weiteren Gemeinden oder an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes²⁷ des Kantons Solothurn bedürfen der Zustimmung der Bürger- und Gemeindeversammlungen aller beteiligten Waldeigentümer und der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft²⁸.

Art. 23 Austritt

¹ Ein beteiligter Waldeigentümer ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres aus dem Unternehmen auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Der Austritt der Bürgergemeinde Ettingen bedarf der Genehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft.

² Beim Austritt eines Waldeigentümers bestimmt der Vorstand den Verkehrswert der gemeinsamen Betriebsmittel. Der austretende Waldeigentümer kann verlangen, dass die Bewertung auf seine Kosten einer durch den Vorstand bestimmten unabhängigen Fachperson übertragen wird. Dem austretenden Waldeigentümer wird sein Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) und an den Stillen Reserven (Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum der FBG.

²⁵ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

²⁶ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

²⁷ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁸ Gemäss § 165 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 24 Auflösung

¹ Die Auflösung der FBG bedarf der Zustimmung aller beteiligten Waldeigentümer²⁹.

² Bei einer Auflösung der FBG sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche auf die beteiligten Waldeigentümer übertragen.

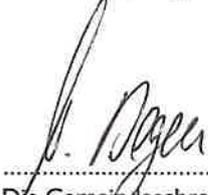
Art. 25 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Bürger- und Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer und die Regierungsräte der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft³⁰ treten diese Statuten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen den Vertrag vom 1. Januar 2017 über die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldungen.

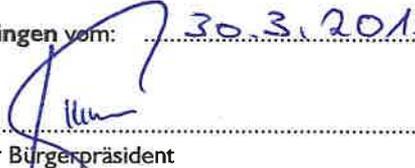
Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinde- und Bürgerversammlungen

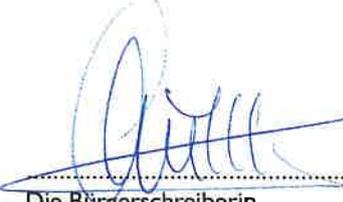
Bättwil vom: 12.12.2018

Der Gemeindepräsident

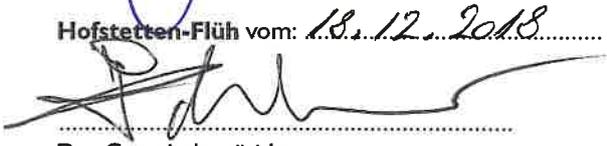

Die Gemeindegeschreiberin



Ettingen vom: 30.3.2019

Der Bürgerpräsident

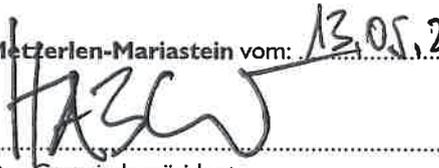

Die Bürgerschreiberin



Hofstetten-Flüh vom: 18.12.2018

Der Gemeindepräsident


Die Gemeindegeschreiberin



Metzleren-Mariastein vom: 13.05.2019

Der Gemeindepräsident


Der Gemeindegeschreiber



²⁹ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³⁰ Gemäss § 165 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Rodersdorf vom: 4. Dezember 2018

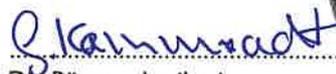

Der Bürgerpräsident


Die Bürgerschreiberin



Witterswil vom: 20. Nov. 2018


Der Bürgerpräsident


Die Bürgerschreiberin



Für den Staatswald Rotberg

Solothurn, 4.6.19


Der Kantonsoberförster


Der Kreisförster

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald
Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Beschluss Nr. 1309 vom 2.9.2019

Staatsschreiber





Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

mit Beschluss Nr. 2019-1081 vom 10.11.2019

